



2024/BV/202-001

Beschlussvorlage
öffentlich

Anpassung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in den Freiwilligen
Feuerwehren der Stadt Lübtheen

<i>Organisationseinheit:</i> Ordnungsamt	<i>Datum</i> 18.01.2024
<i>Bearbeitung:</i> Henning Porsch	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Lübtheen (Entscheidung)	30.01.2024	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, gem. § 4 Abs. 1 der Feuerwehrentschädigungsverordnung -
FwEntschVO M-V vom 11. Dezember 2023, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 - 1 - 13, abweichend
folgende monatliche Aufwandsentschädigungen zu zahlen:

	Soll bis 2024 (max. in € mtl.)	Ist (in € mtl.)	Gem. VO ab 2024 (max. in € mtl.)	Beschluss (in € mtl.)
Gemeindewehrführer	200,00	240,00	400,00	400,00
Stellv. Gemeindewehrführer	100,00	120,00	200,00	200,00
Gemeindejugendfeuerwehrwart, gekürzt um ½ bei Wahrnehmung Jugendwart in einer Wehr	k.A.	85,00	k.A.	250,00
Schriftführer GWF	k.A.	-	k.A.	30,00
FFW Lübtheen				
Ortswehrführer	140,00	140,00	200,00	200,00
Stellv. Ortswehrführer	70,00	70,00	100,00	100,00
Personen mit besonderen Aufgaben				
Gerätewart Lübtheen	k.A.	80,00	100,00	100,00
Stellv. Gerätewart	k.A.	-	50,00	50,00
Ansprechpartner Jessenitz	k.A.	40,00	k.A.	40,00
Jugendwart	k.A.	85,00	125,00	125,00

Stellv. Jugendwart	k.A.	40,00	62,50	62,50
Kinderfeuerwehr	k.A.	40,00	k.A.	80,00
Stellv. Kinderfeuerwehr	k.A.	40,00	k.A.	40,00
FFW Lübbendorf				
Ortswehrführer	140,00	120,00	200,00	180,00
Stellv. Ortswehrführer	70,00	60,00	100,00	90,00
Personen mit besonderen Aufgaben				
Gerätewart	k.A.	40,00	100,00	75,00
Jugendwart	k.A.	50,00	125,00	75,00
FFW Garlitz				
Ortswehrführer	140,00	120,00	200,00	180,00
Stellv. Ortswehrführer	70,00	60,00	100,00	90,00
Personen mit besonderen Aufgaben				
Gerätewart	k.A.	40,00	100,00	75,00
Jugendwart	k.A.	50,00	125,00	75,00

Die neuen Sätze für die Aufwandsentschädigung werden mit Wirkung vom 01.01.2024 rückwirkend gezahlt.

Sachverhalt:

Mit Inkrafttreten der Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V) vom 11. Dezember 2023, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 - 1 – 13, mit Wirkung zum 01.01.2024, tritt die Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 28. November 2013 (GVObI. M-V S. 667) außer Kraft. Mit Inkrafttreten der neuen Verordnung besteht die Möglichkeit, die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren an die neue Verordnung anzupassen. Dabei sind gem. § 4 Abs. 2 bei der Höhe der Entschädigungen u.a. die Gebietsgröße und die Einwohnerzahl des Zuständigkeitsbereiches, einsatztaktische Besonderheiten des Zuständigkeitsbereiches, Art und Größe der Feuerwehr sowie die Anzahl der Einsatzfahrzeuge zu berücksichtigen. Diesbezüglich ist bei dem Beschlussvorschlag der Verwaltung eine Differenzierung zwischen den Ortswehren erfolgt. Durch die Erhöhung der Aufwandsentschädigungen soll die aufopferungsvolle ehrenamtliche Tätigkeit gewürdigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €
FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €	Über/außerplanm. Auf./Aus.	Ja / Nein
Erträge	00,00 €	Genehmigung	Ja / Nein
Beiträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00

Anlage/n

1	FwEntschVO GVOBI_Nr_28_v_29-12-2023_Auszug
---	--